

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball TSV Korntal FVH e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Korntal und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Ziel/Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und die finanzielle Förderung des gesamten Handballs des TSV Korntal. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Der Verein besteht auch aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt
3. Ausschluss

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
2. Bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
3. Bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dafür ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1.Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Vereinskassierer

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer.

(2) Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied hinzu zu wählen.

(5) Der Beirat, der aus 8 Personen bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für diesen Beschluss einzuholen.

- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
  1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  2. einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  3. bei Ausscheiden eines Mitglieds den Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angaben der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (8) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§10 Kassenprüfung**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Korntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

### **§12 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Korntal. Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründerversammlung am 01.10.1098 beschlossen.